

SATZUNG

Förderverein des Kinder- und Jugendzeltplatzes Eltze e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Förderverein des Kinder- und Jugendzeltplatzes Eltze e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem der Verein Mittel beschafft und seine sämtlichen Mittel dem Landkreis Peine zur Förderung des Jugendzeltplatzes Eltze mit seinen Nebenanlagen zuwendet. Zudem wird durch aktive Mitarbeit die Kinder- und Jugendarbeit auf dem Jugendzeltplatz unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmt. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es zur Aufnahme der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch des Betroffenen gegen die Vorstandsentscheidung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die ausscheidenden Vereinsmitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge /-pflichten

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu zahlen.
- (2) Dieser Beitrag wird nach Eintritt halbjährlich zum 1. Januar oder 1. Juli einmal jährlich fällig.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für juristische Personen erhöhen und für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger u.s.w. ermäßigen. Auch kann sie eine Ermäßigung für eine Familie aussprechen, die mit mehreren Familienmitgliedern eine Mitgliedschaft beantragt.
- (4) Personen, die für eine Beitragsermäßigung in Frage kommen, benötigen hierfür einen Nachweis.
- (5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich mindestens einmal jährlich ehrenamtlich im Sinne des Zweckes gemäß § 2 zu engagieren, z. B. durch Arbeitseinsätze.
- (6) Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch die regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist persönlich wahrzunehmen; Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (3) Juristische Personen und Familien bestimmen einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2,

- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (5) Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und Grunds fordern.
- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) zwei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt, selbst wenn die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr,
 - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4,
 - f) Entscheidung über konkrete Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über Veranstaltungen.
- (3) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Sitzung einzuberufen, die nicht später als drei Wochen stattfinden darf. Diese Sitzung ist dann, unabhängig von der Anzahl der Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse beinhaltet muss. Zuständig hierfür ist der Schriftführer.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich (oder per Email) gefasst werden, solange kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder insbesondere des Vorstands für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins & Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder nichts anderes beschließen, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an eine vom Vorstand beschlossene gemeinnützige Organisation der Jugendhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.